## Finanzanlagenvermittler:

## Neue Rechtsgrundlage nach Gewerbeordnung (GewO) § 34f

Mit dem neuen § 34f GewO wurde für Finanzanlagenvermittler ein eigenständiger Erlaubnistatbestand für die Berufsausübung geschaffen.

Die bisher zusammen mit Immobilienmaklern, Bauträgern und Darlehensvermittlern im § 34c GewO geregelten Finanzanlagenvermittler erhalten damit eine eigenständige Vorschrift in der Gewerbeordnung, die sich sowohl am bisherigen § 34 c GewO als auch am Vorbild des § 34d GewO für Versicherungsvermittler orientiert.

## Anlegerschutz

Durch das neue Gesetz soll der Anlegerschutz im Bereich des so genannten Grauen Kapitalmarkts verbessert werden. Eine schärfere Produktregulierung, erhöhte Vertriebsanforderungen und Erleichterungen bei der Prospekthaftung erweitern die Informationsbasis für Investmententscheidungen.

Anwendern des Gewerberegister- und Erlaubniswesens GE-VE 4 der EDV Ermtraud GmbH steht Modul "Finanzanlagenvermittler" seit Mitte Januar zur Verfügung.

Weitere Info unter: www.edvermtraud.de, www.geve4.de □